INFOPAPIER

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Aufenthaltsverfestigung für Geflüchtete aus der Ukraine: Planungssicherheit für Betriebe

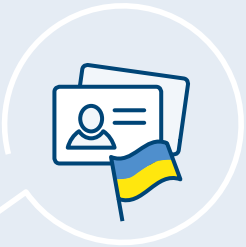

Geflüchtete aus der Ukraine, die über § 24 AufenthG den vorübergehenden Schutz beantragt haben, erhalten bei Bewilligung einen Aufenthaltstitel, der aktuell bis zum 04.03.2027 befristet ist.

Für eine langfristige Beschäftigungsperspektive in Ihrem Unternehmen lohnt es sich, frühzeitig zu prüfen, ob ein Wechsel in andere Aufenthaltstitel mit längerer Gültigkeit möglich ist.

In diesem Infopapier erklären wir, in welche Aufenthaltstitel Ihre Auszubildenden und Mitarbeitenden mit vorübergehendem Schutz wechseln können, um über ihren aktuellen Schutzstatus hinaus langfristig in Deutschland bleiben zu können.

Wie lange ist die Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG noch gültig?

Der Rat der Europäischen Union hat im Juli 2025 den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 verabschiedet und damit den vorübergehenden Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine bis zum **4. März 2027** verlängert.

Zur Umsetzung auf nationaler Ebene hat der Bundesrat am 17. Oktober 2025 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung zugestimmt (**Bundesgesetzblatt**).

Dadurch wurde der vorübergehende Schutz für Personen, die aufgrund des Krieges aus der Ukraine geflohen sind und am 1. Februar 2026 eine gültige Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen, bis zum 4. März 2027 automatisch verlängert. Dies gilt auch für Schutzberechtigte, deren Aufenthaltstitel bereits bis März 2026 verlängert wurden.

Ob der vorübergehende Schutz erneut verlängert wird, hängt von einem gemeinsamen Beschluss der EU-Staaten ab.

Das BMI hat am 11. August 2025 seine Hinweise zum vorübergehenden Schutz in einem neuen Rundschreiben an die Bundesländer aktualisiert.

Neu ist, dass Ukrainer*innen, die schon einen Aufenthaltstitel in Deutschland haben, können jetzt § 24 AufenthG beantragen, wenn ihr bisheriger Aufenthaltstitel oder eine Duldung nicht mehr gültig ist bzw. die Voraussetzungen entfallen sind. Der Zeitpunkt der Einreise spielt dabei keine Rolle.

Ist der Wechsel in andere Aufenthaltstitel möglich?

Aus dem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG heraus bestehen kaum Beschränkungen zum Wechsel in andere Aufenthaltstitel. Die Bedingung ist, dass Ihre Mitarbeitenden die jeweiligen Voraussetzungen für den konkreten neuen Aufenthaltstitel erfüllen. wie z.B. qualifizierte Beschäftigung, Ausbildung, sowie die jeweils erforderliche Sicherung des Lebensunterhalts. Der Wechsel in den konkreten Aufenthaltstitel muss bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Folgende Aufenthaltserlaubnisse können für Ihre Auszubildenen bzw. Mitarbeitenden relevant sein:

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer **betrieblichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung** (§ 16a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für **Fachkräfte mit Berufsausbildung** (§ 18a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für **Fachkräfte mit akademischer Ausbildung** (§ 18b Abs. 1 AufenthG)
- **Blaue Karte EU für hochqualifizierte Fachkräfte** (§ 18g AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis bei Zulassung über **zwischenstaatliche Beschäftigungsvereinbarungen**, z.B. Au-pair, FSJ, Berufskraftfahrer: innen (§ 19c Abs. 1 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis bei **ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung** (§ 19c Abs. 2 AufenthG)
  Gilt für alle nicht-reglementierten Berufe in allen Branchen.
- Aufenthaltserlaubnis bei **öffentlichem Interesse** (§ 19c Abs. 3 AufenthG)

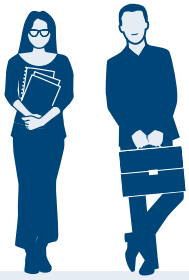

Hinweis: Mehr Informationen zu verschiedenen Aufenthaltstiteln und ihren Voraussetzungen finden Sie in der Arbeitshilfe von BAGFW und in der Übersicht des Flüchtlingsrates Niedersachsen e.V.

Die genauen Voraussetzungen und Anforderungen können je nach individueller Situation variieren und es ist ratsam, sich für spezifische Informationen an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden.

Sonstige Wechselmöglichkeiten:

- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** (§ 16d AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der **Suche eines Ausbildungsplatzes** (§ 17 Abs. 1 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis zur **Arbeitsplatzsuche** (§ 20 Abs. 1 und 2 AufenthG und § 20a AufenthG – Chancenkarte)
- Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer **selbstständigen Tätigkeit** (§ 21 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis aus **„familiären Gründen"** (§§ 28–36 AufenthG)

PRAXIS-TIPP: Es ist manchmal möglich, den vorübergehenden Schutz und einen weiteren Aufenthaltstitel gleichzeitig innezuhaben (z.B. §§ 18a und 18b AufenthG (BMI-Rundschreiben, Seite 14). Es ist ratsam, die zuständige Ausländerbehörde dazu anzusprechen bzw. sich bei Bedarf rechtlich beraten zu lassen, um den individuellen Fall zu klären.

Neu: Wechsel in nachfolgende Aufenthaltstitel ist jetzt möglich:

- § 16b AufenthG - Studium
- § 16e AufenthG - Studienbezogenes Praktikum EU
- § 17 Absatz 2 AufenthG - Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Studienbewerbung
- § 18g AufenthG - Blaue Karte EU für Fachkräfte
- § 18d AufenthG - Forschung
- § 19e AufenthG - Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst

Hinweis: Ein Wechsel in diese Aufenthaltstitel ist formell gemäß § 19f AufenthG gesetzlich gesperrt. Laut den aktuellen BMI-Hinweisen soll der Übergang nun aber möglich sein, solange diese Aufenthaltstitel nicht gleichzeitig mit einem Titel nach § 24 AufenthG bestehen, sondern nacheinander erteilt werden.

Ist auch ein Wechsel in eine Niederlassungserlaubnis möglich?

Den Schutzberechtigten nach § 24 AufenthG kann nicht direkt eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG erteilt werden. Es ist aber möglich, eine Niederlassungserlaubnis im Anschluss nach dem Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte zu beantragen (z.B. §§ 18a, 18b, oder Blaue Karte EU).

Vorteile der Niederlassungserlaubnis im Vergleich zum Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG:

- Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis: man muss sie nicht regelmäßig verlängern lassen.
- Keine Wohnsitzauflage: man darf innerhalb Deutschlands umziehen.
- Man kann sich direkt aus dem Titel einbürgern lassen.
- Möglichkeit eines Familiennachzugs (Kernfamilie)

FRISTEN: GUT ZU WISSEN!

- ✔ Den Besitzer*innen der Fachkräftetitel kann eine Niederlassungserlaubnis in der Regel nach 3 Jahren erteilt werden.
- ✔ Die Frist verkürzt sich auf 2 Jahre, wenn eine Berufsausbildung oder ein Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen wurde.
- ✔ Die Inhaber*innen der Blauen Karte EU können schon nach 21 Monaten Beschäftigung bei ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen (B1-Niveau) eine Niederlassungserlaubnis beantragen.

Kann man mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG direkt eingebürgert werden?

Eine direkte Einbürgerung aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 ist nicht möglich. Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 können sich erst in Deutschland einbürgern lassen, wenn sie zuvor die Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b, 18g, 19c Absatz 2, 19c Absatz 3 erhalten haben. Welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssen, finden Sie in unserem Infopapier zur Einbürgerung.

Das **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge** ist bundesweit der größte Zusammenschluss von Unternehmen, die sich für die Beschäftigung von Geflüchteten engagieren. Die Mitgliedsbetriebe erhalten kostenfrei Informationsmaterialien und Beratung rund um die Beschäftigung von Geflüchteten.

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK

Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

WERDEN SIE MITGLIED IM NETZWERK!
Sie wollen mehr erfahren?
www.nuif.de/registrieren

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr**. Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine*n Fachanwält*in.

Stand: Oktober 2025